

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand August 2018

I. GELTUNG

Die nachstehenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen bzw. für alle Kauf- und Lieferverträge, die wir mit Abnehmern oder Auftraggebern (Kunden, Käufer) abschließen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals widersprechen.

II. ANGEBOT & AUFTRAG

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zum Vertragsschluss bedarf es einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Fa. Otto Kapferer GmbH. Der Vertrags-partner ist zur Überprüfung der Auftragsbestätigung verpflichtet. Wird dieser nicht binnen zehn Tagen nach Zustellung an den Vertragspartner widersprochen, gilt diese von ihm als richtig anerkannt. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie aller darauffolgenden Rechtsgeschäfte bedürfen der Schriftform und müssen von der Fa. Otto Kapferer GmbH schriftlich bestätigt werden. Teiländerungen können nur nach vorher freigegebenem Angebot berücksichtigt werden. Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei für Bestellungen die Übermittlung mit Email mit qualifizierter Signatur die Schriftform erfüllt.

III. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Alle dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen, Muster, Produktbeschreibungen, diverse Verfahrensunterlagen, usw., dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind in der Weise zu verwahren, dass ein Zugriff Dritter ausgeschlossen wird. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details und Belange, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

IV. PREISE & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Preise verstehen sich als die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise, exklusive Umsatzsteuer und ab Werk, sie schließen Fracht, Transport-versicherung und Zoll nicht ein. Lieferungen frei Haus sind individuell vereinbar.

Wir behalten uns vor, den Preis zu berichtigen, wenn bis zum Tage der Lieferung höhere Energie- bzw. Materialpreise oder Steuern- bzw. Lohnerhöhungen eingetreten sind. Die Zahlungen sind gemäß der schriftlichen Auftragsbestätigung zu leisten.

Unsere Rechnungen sind, soweit auf der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung werden ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe der Bankzinssätze für Überziehungskredite berechnet. Die Kosten der Mahn- und Einzugsverfahren gehen zu Lasten des Käufers. Der Kaufpreis ist sofort fällig, wenn der Käufer uns gegenüber mit anderen Zahlungen in Verzug kommt oder wenn uns die Unsicherheit seiner Vermögenslage bekannt wird. Wir sind dann auch berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wird ausgeschlossen. Zahlungen sind ausschließlich auf die in unserer Rechnung angegebenen Bankkonten zu überweisen.

V. LIEFERUNG

Angegebene Lieferzeiten werden nach Möglichkeit annähernd eingehalten, feste Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt sind. Die Lieferfrist beginnt erst nach völliger Klarstellung des Auftrages mit Erstellung der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörungen und Materialmangel durch Verzögerung in der Zulieferung. Sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Kaufvertrages einwirken, verlängern sich die Lieferfristen angemessen bzw. berechtigen uns vom Vertrag zurück-zutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Im Falle eines Lieferverzuges kann der Käufer nach Stellung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen sind in jedem Fall zulässig, jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft. Branchenübliche Mehr- oder Minder-lieferungen von ca. 10% der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

VI. GEFAHRENÜBERGANG

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung gilt die Ware „ab Werk“ verkauft. Es gelten die Incoterms in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware, der Mitteilung der Versandbereitschaft oder der Übergabe an einen Spediteur oder Frächter auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder die Fa. Otto Kapferer GmbH die Versandkosten übernimmt.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Gesamtschuld des Kunden aus der bestehenden Geschäfts-Verbindung, einschließlich aller Zinsen und Kosten, vor. Verpfändungen etc. sind daher zulässig. Die Ware kann von uns auch ohne gleichzeitigen Vertragsrücktritt auf Kosten und Risiko des Kunden zur Verwahrung zurückgefordert werden. Für den Fall der einzig zulässigen Veräußerung der Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes bietet uns der Kunde hiermit unwiderruflich die Abtretung der ihm hieraus seinem eigenen Kunden gegenüber entstehenden Forderung samt allen Nebenrechten bis zur gänzlichen Saldoglatstellung an. Bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Erfüllung. Das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe der Ware hat der Besteller zu beweisen. Eine diesbezügliche gesetzliche Vermutung, insbesondere jene des § 924 ABGB, wird ausgeschlossen. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung, Austausch oder Preisminderung steht allein der Fa. Otto Kapferer GmbH zu. Der Vertragspartner verzichtet diesbezüglich auf sein Recht auf Wandlung des Vertrages. Ein Austausch oder die Nachbesserung der Sache erfolgt nach Möglichkeit bei der Otto Kapferer GmbH. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die mangelhafte Ware an die Fa. Otto Kapferer GmbH zu übermitteln. In allen anderen Fällen erfolgt die Verbesserung vor Ort. Wenn sich herausstellt, dass der Fehler nicht von der Fa. Otto Kapferer GmbH zu vertreten ist, so ist der Vertragspartner zum Ersatz sämtlicher entstandener Kosten verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die übernommene Ware bzw. erbrachte Leistung sofort nach Einlangen sorgfältig auf ihre Mangelfreiheit, auch durch Funktionstests zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich - längstens binnen einer Woche - nach Eingang der Lieferung schriftlich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels bei der Fa. Otto Kapferer GmbH zu reklamieren. Wird der Mangel nicht rechtzeitig reklamiert, so ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen einschließlich Mangelfolge-schäden sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Die Fa. Otto Kapferer GmbH haftet nicht für handelsüblich bedingte kleine Abweichungen in den Maßen. Die Gewährleistungspflicht besteht nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt daher nicht für Mängel, die auf schlechter Montage, mangelnder Wartung u. Instandhaltung, Fehlbedienung, fehlerhafte oder normale Abnutzung zurückzuführen sind. Der besondere Rückgriff nach § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Eine erfolgte Mangelbehebung bewirkt keine Verlängerung, Hemmung oder Unterbrechung der Gewährleistungsfrist.

IX. SCHADENERSATZ

Im Falle leichter Fahrlässigkeit sind sämtliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden. Ist die Fa. Otto Kapferer GmbH zur Schadenersatzleistung verpflichtet, hat sie dem Vertragspartner keinen Schadenersatz zu leisten für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für reine Vermögensschäden, für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder einen anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden. Bei Schadenersatzansprüchen aufgrund der Mangelhaftigkeit der Sache selbst haftet die Fa. Otto Kapferer GmbH der Höhe nach beschränkt mit dem Wert der Auftrags-summe; für alle anderen Schadenersatzansprüche haftet sie maximal in dem Umfang, in dem die Haftpflichtversicherung der Fa. Otto Kapferer GmbH Ersatz leistet. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung wird jederzeit gegen schriftliche Anfrage mitgeteilt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Fa. Otto Kapferer GmbH bei Auftreten eines Mangels an der gelieferten Sache schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Mängelbehebung aufzufordern. Unterlässt er dies, sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen, ebenso hat er den Kausalitätsbeweis zu erbringen. Die Anwendung des § 1298 ABGB wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch die Fa. Otto Kapferer GmbH. Eine Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ist nicht zulässig.

X. PRODUKTHAFTUNG

Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen die Fa. Otto Kapferer GmbH gerichtet werden, sind ausgeschlossen; es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler durch die Fa. Otto Kapferer GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XI. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Der Vertragspartner kann nur mit gerichtlich rechtskräftig festgestellten oder von der Fa. Otto Kapferer GmbH anerkannten Ansprüchen gegen Ansprüche der Fa. Otto Kapferer GmbH aufrechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Gründen zurückzuhalten.

XII. SONSTIGES

Bei Anfertigung nach Angaben, Zeichnungen oder Entwürfen des Käufers haftet der Auftraggeber dafür, dass ihm das Urheberverfügungsrecht zusteht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Falls eine Fertigung nach Zeichnung oder Entwurf des Käufers durchgeführt wird, trägt dieser für die konstruktiv richtige Gestaltung sowie für die praktische Eignung der gelieferten Teile alleine die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten wurde. Technische Beratungen, Angaben und Auskünfte über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten der Produkte des Lieferers oder für den Lieferer Handelnden erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XIII. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Die Rechte des Käufers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Rechtliche Unwirksamkeit oder Änderungen einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz unserer Firma in Fulpmes/Tirol (Austria). Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Innsbruck/Tirol (Austria). Maßgeblich für das Rechtsverhältnis ist österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Vertrags- und Verhandlungssprache ist ausschließlich Deutsch.